

VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Antrag vom 10. November 2016

Rechtspflegekommission

Abschnitt II Ziff. 6 (Änderungen des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 15 (neu im Nachtrag): Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 15 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Der Anklagekammer gehören als Mitglieder eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter als Präsidentin bzw. Präsident sowie ~~zwei weitere vier nebenamtliche Richterinnen oder Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ an.

Abs. 2:

Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sind ~~ausserordentliche~~ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Begründung:

Bei der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte für die Amtsdauer 2017/2023 stellte die Rechtspflegekommission fest, dass der rechtlich vorgesehene Status der Richterinnen und Richter bzw. der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bei einzelnen Gerichten nicht mehr mit der Realität übereinstimmt. Allgemein werden bei den Richterinnen und Richtern folgende Personalkategorien unterschieden: festangestellte Richterinnen oder Richter, nämlich hauptamtliche (75 bis 100 Stellenprozente) oder teileamtliche (40 bis 75 Stellenprozente), sowie nebenamtliche (unter 40 Stellenprozente).

Der Anklagekammer gehören bisher (hauptamtlich) als Mitglieder eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter als Präsidentin bzw. Präsident sowie (nebenamtlich) zwei weitere Richterinnen oder Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an (Art. 15 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes [sGS 941.1; abgekürzt GerG]). Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sind ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter (Abs. 2). Faktisch werden die Fälle jedoch seit Jahren gleichmässig auf die «Richterinnen oder Richter» und die «Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter» verteilt. Ihre Arbeitslast ist daher gleich.

Im Rahmen der Verwaltungsjustizreform wurde in der Septembersession 2016 beim Verwaltungsgericht die Unterscheidung zwischen den beiden bisher bestehenden nebenamtlichen Richter-Kategorien «Richter und Ersatzrichter» aufgehoben. Neu heisst es nur noch «nebenamtliche Richter» (Art. 5 des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl der Richter, sGS 941.10). Dass bei der Anklagekammer in Art. 15 Abs. 1 GerG unstreitig der gleiche Handlungsbedarf besteht, wurde in den Beratungen der vorberatenden Kommission, welche die Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes vorgeschlagen hatte, übersehen.

Ausserdem sollte die Formulierung in Art. 15 Abs. 2 GerG an die Formulierung für die Verwaltungsrekurskommission (Art. 16 Abs. 3 GerG) sowie für das Verwaltungsgericht (Art. 18 Abs. 2 GerG gemäss Abschnitt II Ziff. 6, in der Fassung gemäss 1. Lesung vom 20. September 2016) angepasst und der Begriff «ausserordentliche» bei den Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter gestrichen werden.